

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Metzingen zur  
Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)**

**I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)**

Änderungen an Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasverbraucher oder die Entfernung von Gasverbrauchern sind den Stadtwerken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere Angaben über die Nennwärmeleistung der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

**II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)**

- 1) Der Gasverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr von 01.01. bis 31.12.)
- 2) Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung monatliche Abschläge an die Stadtwerke Metzingen. Die Abschläge sind entsprechend dem Verbrauch im letzten Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der aktuellen Preise berechnet und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Wurde noch kein vorangegangener Zeitraum abgerechnet, wird der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet.

**III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)**

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- 1) Bareinzahlung (Bareinzahlung nur beim Bürgerbüro der Stadt Metzingen möglich)
- 2) Banküberweisung
- 3) Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung

zu leisten.

**IV. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)**

Für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung bei Zahlungsverzug trägt der Kunde die Kosten, welche im Preisblatt der Stadtwerke Metzingen genannt sind. Die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung können die Stadtwerke Metzingen im Voraus verlangen.

**V. Vorkasse, Vorkassensysteme (§ 14 Gas GVV)**

1) Die Stadtwerke Metzingen sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- bei wiederholter unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- bei wiederholter Mahnung
- nach Versorgungsunterbrechungen wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen

2) Die Stadtwerke Metzingen können statt Vorauszahlungen auch die Einrichtung eines Prepaid-Chipkartenzählers verlangen. Die Kosten dafür hat der Kunde zu tragen.

**VI. Steuerbegünstigtes Mineralöl**

Die Stadtwerke Metzingen sind verpflichtet, ihre Kunden auf die Regelungen des Energiesteuergesetzes hinzuweisen:

„Beim gelieferten Erdgas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis, das nicht als Kraftstoff verwendet werden darf. Ausgenommen davon sind solche Verwendungen, die nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuergesetzdurchführungsverordnung zulässig sind. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen.“

**VII. Allgemeine Bestimmungen**

Die Stadtwerke Metzingen behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen vor, ebenso die Anpassung der zur Zeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

**VIII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.02.2007 in Kraft.

**Preisblatt  
zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Metzingen zur  
Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)  
gültig ab 01.02.2007**

**1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)**

Mahnkosten der ersten Mahnung je	4,00 € <sup>1</sup>
Weitere Mahnungen bei Kunden, denen der Gasanschluss nicht gesperrt werden darf/kann je	5,00 € <sup>1</sup>
Inkasso mittels Prepaid-Chipkartenzähler	4,00 €/Monat
Installation Prepaid-Chipkartenzähler	35,00 €
Direktinkasso beim Kunden	35,00 €
Unterbrechung / Einstellung der Versorgung	35,00 € <sup>1</sup>
Wiederherstellung der Versorgung	35,00 €

Bankrücklastschriften werden in voller Höhe an den Kunden weiterverrechnet.

Bei Verzug fallen Verzugszinsen bis zu der, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelten Höhe an.

**2. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.